Stuls, den 07.09.2026

Protokoll zur außerordentlichen Vollversammlung des BVK Stuls

Beginn: 20:00 Uhr

Anwesende Mitglieder: 9

1. Der Präsident Oskar Widmann begrüßt die Mitglieder zur Vollversammlung und fragt die Vollversammlung ob sie per Handzeichen Gufler Oswald und Pajonk Thomas als Stimmzähler genehmigen. Die Vollversammlung stimmt einstimmig zu.
   Daraufhin übergibt der Präsident das Wort an den Techniker Stefan Gamper vom Ingenieurbüro Oberkofler, der das gesamte Projekt vom Bau der Beregnungsleitung und Löschwasserspeicher der Beregnungsinteressentschaft Anger vorstellt.
   Aufgrund der Änderungen der Beitragsvergabe vonseiten des Landes wäre es sinnvoll, die Konzession der Beregnungsinteressentschaft Anger auf das BVK Stuls umzuschreiben, da Interessentschaften nicht mehr in den Genuss von Beiträgen kommen.
   Es soll eine Vereinbarung zwischen dem BVK Stuls und der Beregnungsinteressentschaft Anger getroffen werden, dass anfallende Gebühren in Bezug auf die Konzessionsnummer von der Beregnungsinteressentschaft Anger übernommen werden.
2. Beschluss über die Übertragung der Konzession auf das BVK Stuls wird einstimmig genehmigt.
   Das Ingenieurbüro Oberkofler soll die Vereinbarung zwischen dem BVK Stuls und der Beregnungsinteressentschaft Anger vorbereiten, um die Übertragung der Beregnungskonzession abschließen zu können.

Ende: 21:00 Uhr

Der Präsident, Oskar Widmann



Der Schriftführer, Stefan Ilmer

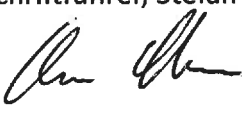

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen dem Bodenverbesserungskonsortium Stuls, St. Nr. 91014120215, vertreten durch den Obmann, Herrn Oskar Widmann, geboren in Tscherms, am 02.05.1970, wohnhaft in 39013 Moos in Passeier, Stuls Nr. 55, St. Nr. WDMSKR70E07A022B,

und

der Beregnungsinteressentschaft Anger, St. Nr. 91000800218, vertreten durch den Obmann, Herrn Jonas Graf, geboren in Meran, am 20.06.1994, wohnhaft in 39013 Moos in Passeier, Anger Nr. 3, St. Nr. GRFJNS94H20F132U,

1. Präambel

Die beiden Parteien beabsichtigen, zur Bewässerung der oben genannten landwirtschaftlichen Grundstücke eine Beregnungsanlage (nachfolgend „Anlage") neu zu errichten.
Die Wasserableitung bzw. Wassernutzung erfolgt auf Grundlage der Wasserkonzession des Landes Südtirol D/3349.
Die Parteien wollen mit dieser Vereinbarung die Rechte, Pflichten, Kostenverteilung und Verantwortlichkeiten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage verbindlich regeln.
Das Bodenverbesserungskonsortium Stuls soll als weiterer Bauherr in die bestehende Baugenehmigung und ggf. weitere noch folgende urbanistische Genehmigungen aufgenommen werden, damit die verfügbaren Beiträge zur Realisierung des Bauvorhabens bestmöglich abgerufen werden können.

2. Gegenstand der Anlage & Beschreibung

Die neu zu errichtende Anlage umfasst im Wesentlichen die Zuleitung, den neuen Speicher und die Hauptleitungen bis zu den jeweiligen Unterverteilungen. Der genaue Verlauf der Leitungen und die Standorte der technischen Einbauten ergeben sich aus dem mit Baugenehmigung Nr. 12 vom 25.03.2026, Bauakt 2025/12/0, ESB-Kennnummer 91000800218-03022025-1059 autorisierten Projekt der Ing. Oberkofler GmbH.

3. Errichtung und Investitionskosten (Erstinvestition)

Die Gesamtkosten für die Planung, Genehmigung, Materialbeschaffung und Errichtung der Grundinfrastruktur werden vom Bodenverbesserungskonsortium Stuls getragen und mit den gewährten Beiträgen verrechnet. Sollten dort Fehlbeträge auftreten, werden diese vollumfänglich von der Beregnungsinteressentschaft Anger gedeckt. Es wird vereinbart, dass keinerlei darüber hinaus gehenden, gegenseitigen Entschädigungssummen zu entrichten sind.

4. Laufende Betriebskosten, Instandhaltung, Wartung und Reparaturen

Gesetzliche Gebühren für die Nutzung öffentlicher Gewässer sowie eventuelle Verbandsbeiträge und Versicherungsprämien werden von den jeweiligen Nutznießern getragen. Ab dem Übergabepunkt ist jede Partei für die Instandhaltung, Wartung und Reparatur der Leitungen und Regner auf dem eigenen Grundstück auf eigene Kosten verantwortlich.

5. Verantwortlichkeiten, Haftung und Betretungsrecht

Beide Parteien gewähren sich gegenseitig das Recht, die jeweils fremden Grundstücke zu betreten und zu befahren, soweit dies für den Bau, die Inspektion, Wartung oder Reparatur der gemeinsamen Anlage erforderlich ist. Jede Partei haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb der Beregnungsanlage auf ihrem Grundstück an Nachbargrundstücken oder öffentlichen Straßen (z. B. durch Überregnen/Vernässung) entstehen. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller Vorgaben der Wassernutzungskonzession

6. Vertragsdauer und Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung bindet auch die Rechtsnachfolger der Parteien (Erben, Käufer der Grundstücke). Die Dauer dieser Vereinbarung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der gemeinsamen Anlagen. Nach Beendigung der Nutzung verfällt diese Vereinbarung.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen: Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Es gilt italienisches Recht mit Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten in Bozen.
Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Moos, den 08.09.2026

für die Beregnungsinteressentschaft Anger

für das Bodenverbesserungskonsortium Stuls